

Ehrenordnung des Schützenvereins Unfinden e.V.

In § 4 der Satzung des Schützenvereins Unfinden e.V. heißt es: „Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern“. In der Satzung werden keine weiteren Angaben bezüglich der Ehrenmitgliedschaft gemacht. Um zu regeln, was eine Ehrenmitgliedschaft konkret bedeutet und um zu erläutern, wie eine solche erlangt werden kann, gibt sich der Schützenverein Unfinden e.V. nachstehende Ehrenordnung.

§ 1 Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft

Mit der Ernennung zu Ehrenmitgliedern sollen verdiente Vereinsmitglieder für ihr langjähriges und außergewöhnliches Engagement im oder für den Verein geehrt werden. Die Ehrenmitgliedschaft soll eine besondere Ehrung bleiben und eine herausragende Würdigung der Dienste für den Verein darstellen. Ehrenmitglieder sind daher immer auch besondere Repräsentanten des Schützenvereins Unfinden e. V.

§ 2 Dauer der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Dauer verliehen bzw. solange der Verein existiert. Eine Aufhebung sollte grundsätzlich nur in beiderseitigem Einverständnis zwischen Ehrenmitglied und Vereinsausschuss erfolgen oder wenn das Ehrenmitglied durch sein Handeln nach § 7 der Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen wird.

§ 3 Rechte von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder erhalten besondere Aufmerksamkeit im Vereinsleben. Sie sind durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt, an allen Sitzungen des Vereinsausschusses beratend teilzunehmen, sie verfügen aber über kein Stimmrecht. Einzige Ausnahme sind Ehrenmitglieder, die vor dem 10.03.2006 ernannt wurden: Diese verfügen auf Grund der zum Zeitpunkt ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied gültigen Satzung über ein Stimmrecht im Vereinsausschuss.

§ 4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch den Vereinsausschuss mit mindestens Dreiviertelstimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung erfolgt per Ehrenurkunde und ist auf der Mitgliederversammlung oder bei besonderen Anlässen vom amtierenden Schützenmeister vorzunehmen.

§ 5 Ehrenschiitzenmeister

Als besondere Auszeichnung kann ein 1. Schützenmeister, der sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenschiitzenmeister ernannt werden. Im Übrigen stehen ihm dieselben Rechte zu wie allen Ehrenmitgliedern.

Unfinden, den

1. Schützenmeister:

2. Schützenmeister:

Schriftführer:

Die Ehrenordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.